

## **Vorzeitige Aufhebung der zweijährigen Einschulung; *Kurzfassung***

Sowohl die Zuweisung zur zweijährigen Einschulung, als auch die Aufhebung aus dieser Schulungsform erfolgt auf Antrag der EB oder des KJPD. Dies gilt unabhängig davon, ob die zweijährige Einschulung in der Regelklasse oder in einer Einschulungsklasse erfolgt ist.

## **Vorzeitigen Aufhebung der zweijährigen Einschulung; *Erläuterungen zur BMV***

Es gibt zwei verschiedene Formen der zweijährigen Einschulung. Unterschieden wird zwischen:

### **1. Zweijährige Einschulung in einer Einschulungsklasse:**

Diese gehört zu den Besonderen Klassen (Art. 8 BMV). Für die Zuweisung braucht es einen Antrag der EB oder des KJPD und einen Bericht einer Abklärungsstelle. Die Zuständigkeit für die entsprechende Verfügung liegt bei der Schulleitung (Art. 11 Abs. 3 Bst. d BMV). Die BMV regelt bei dieser Form der zweijährigen Einschulung auch die Rückführung in die Regelklasse und sieht dafür die gleichen formalen Bedingungen wie für die Zuweisung vor (Art. 11 Abs. 3 Bst d BMV). Hingegen regelt die BMV die Aufhebung der Massnahme nicht explizit. Will man die Massnahme aufheben gelten die Überlegungen hiernach unter Ziffer 2.

### **2. Zweijährige Einschulung in der Regelklasse:**

Diese gehört zu den Massnahmen zur besonderen Förderung (Art. 5 BMV). Für die Zuweisung braucht es ebenfalls einen Antrag der EB oder des KJPD und einen Bericht der Abklärungsstelle. Die Schulleitung verfügt (Art. 11 Abs. 3 Bst. a BMV) auch in diesem Fall. Materielle Inhalt der Verfügung ist, dass ein Kind die erste Klasse innert zwei Jahren absolviert. Will man nun diese Massnahme unterbrechen (das Kind soll die erste Klasse dennoch in nur einem Jahr absolvieren) muss die ursprüngliche Verfügung durch eine neue Verfügung aufgehoben werden. Die Aufhebung der Verfügung ist in der BMV zwar nicht explizit geregelt. In der gesamten Struktur der BMV lässt sich jedoch keinen Hinweis finden, der darauf hindeutet, dass an die Aufhebung der Verfügung über die zweijährige Einschulung andere Anforderungen gelten sollen als an der ursprünglichen Verfügung.

Zusammengefasst kann festgehalten werden, dass bei der Aufhebung beider Formen der zweijährigen Einschulung das gleiche Verfahren anzuwenden ist, wie bei der Verfügung der Massnahme: **Sowohl die Zuweisung zur zweijährigen Einschulung, als auch die Aufhebung aus dieser Schulungsform erfolgt auf Antrag der EB oder des KJPD.**

**Amt für Kindergarten,  
Volksschule und Beratung**

sig. Erwin Sommer, Vorsteher

Bern, 1. Februar 2018

